

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/094

Federführung: Bauamt	Datum: 22.06.2022
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	06.07.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Bauausschusses am 06.07.2022

Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Carports an der Egerlandstraße 1 (BV.-Nr. 2022/29)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 829/0 der Gemarkung Töging a. Inn, Egerlandstraße 1, soll ein Carport errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO. Der Carport soll allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Der Bauherr möchte seine Garagenauffahrt überdachen. Dies dient vorwiegend zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, da damit größtenteils verhindert wird, dass die Scheiben im Auto beschlagen oder zufrieren.“

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswasser dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese mit : Stimmen zu.

